

## **Vertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Steesow zur Stadt Grabow**

**Die Gemeinde Steesow**

vertreten durch

**die 1. stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Silvia Reiß**

**und die Stadt Grabow**

vertreten durch

**den Bürgermeister, Herrn Stefan Sternberg**

**schließen**

aufgrund der Beschlüsse

**der Gemeindevertretung der Gemeinde Steesow**

vom 31.08.2015

und

**der Stadtvertretung der Stadt Grabow**

vom 16.09.2015

**folgenden Vertrag:**

## **§ 1**

### **Eingemeindung**

Die Gemeinde Steesow mit den Ortsteilen Steesow, Bochin und Zuggelrade wird gemäß § 11 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in die Stadt Grabow eingemeindet.

## **§ 2**

### **Gemeindenamen**

Die vergrößerte Gemeinde führt den Namen der aufnehmenden Gemeinde Stadt Grabow fort. Es wird vereinbart, dass die Ortseingangsschilder die Aufschrift des jeweiligen Ortsteilnamens mit dem Zusatz

#### **Stadt Grabow**

erhalten.

## **§ 3**

### **Rechtsnachfolge**

- 1) Die aufnehmende Stadt Grabow wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Steesow. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.
- 2) Bestehende Verträge ergeben sich gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- 3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Steesow geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit nach § 14 des Vertrages in das Eigentum der Stadt Grabow über.
- 4) Die Gemeinde Steesow und die Stadt Grabow werden vom Abschluss des Vertrages an bis zur Wirksamkeit nach § 14 des Vertrages Verfügungen über das Gemeindevermögen der Gemeinde Steesow nur im Einvernehmen treffen.
- 5) Die Ortsteilvertretung nach § 4 Absatz 2 ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim die Interessen der aufgelösten Gemeinde Steesow wahrzunehmen.

## **§ 4**

### **Ortsteile und Ortsteilvertretung**

- 1) Die bisherigen Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade werden Ortsteile der Stadt Grabow.
- 2) In der Hauptsatzung der Stadt Grabow ist aufzunehmen, dass für die Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade eine gemeinsame Ortsteilvertretung gebildet wird. Diese besteht bis zu den nächsten Kommunalwahlen aus 6 Mitgliedern und wird gemäß § 42 Absatz 1 der KV M-V durch die Stadtvertretung der Stadt Grabow gewählt. Die scheidende Gemeindevertretung der Gemeinde Steesow hat das Vorschlagsrecht und wird der Stadtvertretung der Stadt Grabow Vorschläge unterbreiten.

- 3) Die Ortsteilvertretung wählt einen Vorsitzenden.
- 4) Gemäß § 42 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist die Ortsteilvertretung über alle für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der/Die Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung der Stadt Grabow und in ihren Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind.
- 5) Von Vereinbarungen zu Investitionen und Vorhaben (§7) können Abweichungen nur mit Einverständnis der Ortsteilvertretung vorgenommen werden, außer wenn gesetzliche oder objektive Gründe entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Wahrung der Eigenart**

- 1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die Stadt Grabow die Interessen der Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln und nach Maßgabe des Haushaltes zu erhalten.
- 2) Für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnung im Ortsteil Steesow ist mit der Wirksamkeit dieses Vertrages die Wohnungsbau – und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Grabow mbH vorgesehen.
- 3) Die Internetpräsentation auf der Internetseite des Amtes Grabow wird aus den sich aus diesem Vertrag ergebenden Veränderungen angepasst.
- 4) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Grabow werden die Vereine der Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade sowie die Durchführung von traditionellen Festivitäten bei der Verteilung von Zuschüssen auf der Grundlage der bestehenden Richtlinie der Stadt Grabow zur „Förderung der kulturellen, sportlichen Arbeit der Vereine, für Kinder- und Jugendarbeit und Einzelprojekte der Stadt Grabow“ entsprechend berücksichtigt.

## **§6**

### **Ortsrecht**

- 1) Mit Wirksamkeit gemäß § 14 dieses Vertrages treten die Satzungen der Gemeinde Steesow vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2 außer Kraft bzw. gilt in der eingemeindeten Gemeinde Steesow das Ortsrecht der Stadt Grabow.
- 2) Nachfolgende Satzungen der Gemeinde Steesow gelten ab Wirksamkeit des Vertrages -längstens für den Zeitraum von einem Jahr- fort bzw. sind innerhalb dieses Zeitraumes durch einheitliches Ortsrecht zu ersetzen:
  - a) Satzung der Gemeinde Steesow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Steesow

- b) Satzung der Gemeinde Steesow über die Erhebung von Gebühren des öffentlichen Friedhofes in Steesow, Bochin und Zuggelrade
  - c) Abrundungs- und Klarstellungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Steesow“ der Gemeinde Steesow
  - d) Satzung der Gemeinde Steesow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen.
- 3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Steesow als solches in der aufnehmenden Gemeinde Stadt Grabow.
- 4) Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 der KV M-V sind die durch die Gebietsänderung erforderlichen Rechtshandlungen frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, soweit diese auf Landesrecht beruhen.
- 5) Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steesow gefassten Beschlüsse
- a) GV 61 002/2013 vom 25.04.2013 „ Beschluss Vorschlagsliste Ausgleichmaßnahmen zum Windpark“ ( Anlage 2 des Vertrages) sowie
  - b) GV 61 004/2014 vom 09.01.2014 „Beschluss der Gemeindevertretung zu Windeignungsgebieten“ ( Anlage 3 des Vertrages)
- werden auch zukünftig durch die Stadtvertretung und die Stadt Grabow hinsichtlich ihres Inhaltes nachhaltig unterstützt.

Stellungnahmen zu diesem Thema, die das Gebiet der jetzigen Gemeinde Steesow betreffen, sind von der Stadt Grabow nur nach Abstimmung mit der Ortsteilvertretung Steesow abzugeben. Sollten gleichwohl weitere Windanlagen auf dem Gebiet der jetzigen Gemeinde Steesow entstehen, soll die Stadt Grabow Ausgleichsmaßnahmen auf dem Steesower Gebiet vorschlagen.

## § 7

### Investitionen/Vorhaben

- 1) Die Stadt Grabow realisiert nach Maßgabe des Haushaltes 2016 und 2017 folgende aufgeführte Vorhaben, soweit gemäß § 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes M-V Sonderzuweisungen gewährt werden, in der vorgesehenen Reihenfolge:
- 1. Sanierung des Gemeindehauses in 19300 Steesow, Poststraße 3
  - 2. Instandsetzung der Gehwege in den Ortsteilen Steesow und Bochin
  - 3. Sanierung des vorhandenen Spielplatzes im Ortsteil Steesow und Neugestaltung von Spielplätzen in den Ortsteilen Bochin und Zuggelrade
  - 4. Umstellung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Steesow, Bochin und Zuggelrade auf LED.
- 2) Soweit gemäß § 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes M-V vom 10. November 2009 in der z. Zeit gültigen Fassung für die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen Sonderzuweisungen gewährt werden, verpflichtet sich die Stadt Grabow, die hierfür benötigten Eigenanteile nach Maßgabe des Haushaltes aufzubringen.

- 3) Es ist für zukünftige Haushaltsjahre ein, an der Einwohnerzahl gemessen, ausgewogener Einsatz von Investitionsmitteln im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steesow sicherzustellen.

## **§ 8**

### **Gemeindevertretung**

- 1) Die Wahlzeit bzw. das Mandat der Mitglieder der Gemeindevertretung Steesow endet mit der Wirksamkeit gemäß § 14 dieses Vertrages.
- 2) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl Stadtvertreter der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 60 Absatz 4 Satz 3 LKWG M-V um einen Stadtvertreter. In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde findet frühestmöglich, aber spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit der Wahl gemäß § 44 Abs. 7 LKWG eine Wahl aus besonderem Anlass statt.

## **§ 9**

### **Übernahme von Bediensteten**

Die Gemeinde Steesow hat keine eigenen Bediensteten.

## **§ 10**

### **Wohlverhalten**

- 1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere bei Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 13.07. 2015 nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- 2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Freiwillige Feuerwehr**

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Steesow hat den Status einer Ortsfeuerwehr entsprechend dem § 9 Abs.1 des Brandschutz- und Hilfesetzes M-V (BrSchG).
- 2) Der Status der Ortsfeuerwehr wird solange aufrechterhalten, wie der Personalbestand es zulässt (Mindeststärke nach BrSchG bzw. den einschlägigen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften). Wird die Mindeststärke unterschritten, kann die Ortsfeuerwehr aufgelöst werden.

## § 12

### Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

## § 14

### Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2015 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim wirksam.

#### Gemeinde Steesow

Steosow, den 05.10. 2015

  
Reiß  
1. stellv.

Bürgermeisterin



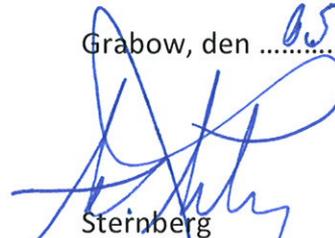
Köpp  
2. stellv.

Bürgermeister



#### Stadt Grabow

Grabow, den 05.10. 2015



Sternberg  
Bürgermeister



Kann  
1. stellv.

Bürgermeister



## Anlage 1

### Auflistung bestehender Verträge

1. Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Steesow und der WEMAG Netz GmbH ,  
Obotritenring 40 , 19053 Schwerin vom 02.12.2009
2. Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Steesow und HanseWerk AG, Schleswig-  
HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn vom 18.02.2015
3. Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie und Dienstleistungen zwischen dem  
Amt Grabow für die Gemeinde Steesow und der WEMA AG Obotritenring 40 , 19053  
Schwerin vom 06.05.2015 ( Straßenbeleuchtung und allgemeine Anlagen)
4. Versicherungsverträge zwischen der Gemeinde Steesow und der Provinzial Brandkasse

| Objektnummer   | Risiko-Adresse              | Ort      | Art der Versicherung | Jahresbeitrag | Beginn     |
|----------------|-----------------------------|----------|----------------------|---------------|------------|
| V9990280005943 | Sportgebäude                | STEEESOW | Gebäude              | 59,81 EUR     | 01.01.1994 |
| V9990280007464 | Trauerhalle                 | STEEESOW | Gebäude              | 57,41 EUR     | 03.01.1995 |
| V9990280030075 | DGH / Wohnung, Poststraße 3 | STEEESOW | Gebäude              | 66,20 EUR     | 01.01.1994 |
| V9990280150031 | Wohnhaus, Bergstraße 15     | BOCHIN   | Gebäude              | 86,59 EUR     | 01.01.1994 |
| V9990281000078 | Trauerhalle                 | BOCHIN   | Gebäude              | 57,41 EUR     | 16.10.1997 |
| V9990800112100 | Lager Gemeindearbeiter      | STEEESOW | Gebäude              | 57,43 EUR     | 13.09.2011 |
| V9990280007464 | Feuerwehr                   | STEEESOW | Gebäude              | 57,41 EUR     | 20.08.2013 |
| V9990280007464 | Feuerwehr                   | STEEESOW | Inhalt               | 47,31 EUR     | 01.04.1995 |
| V9990800112100 | Lager Gemeindearbeiter      | STEEESOW | Inhalt               | 47,31 EUR     | 13.09.2011 |
| V9990280030075 | DGH, Poststraße 3           | STEEESOW | Inhalt               | 53,26 EUR     | 27.11.2014 |

5. Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes zwischen der Gemeinde Steesow und  
dem Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 25.04.2013

## Anlage 2

GV 61 002/2013 vom 25.04.2013

„ Beschluss Vorschlagsliste Ausgleichmaßnahmen zum Windpark“

Drucksachen-Nr.: Gv-61 03/2013

Beschluss-Nr.: Gv-61 02/2013

**TOP 8.:** Beschluss Vorschlagsliste Ausgleichmaßnahmen zum Windpark

Gesetzliche Mitgliederzahl:  
5

davon anwesend:  
4

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steesow beschließt, die in der Vorschlagsliste benannten Flächen als Ausgleichmaßnahmen für den Windpark Milow/ Deibow/ Steesow zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Prüfung auf eine tatsächliche Umsetzung.

### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen, 0 befangen

### Bemerkung:

Von der Beratung und Beschlussfassung waren gemäß § 24 (1) der KV des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) keine\* bzw. folgende\* Mitglieder der Gemeindevertretung\*/des Amtsausschusses\* ausgeschlossen:

Datum: 25.04.2013

Unterschrift:

Die Bürgermeisterin

### Anlage 3

GV 61 004/2014 vom 09.01.2014

„Beschluss der Gemeindevertretung zu Windeignungsgebieten“

Drucksachen-Nr.: Gv-61 24/2013

Beschluss-Nr.: Gv-61 004/2014

#### Öffentlicher Teil

#### TOP 11: Beschluss der Gemeindevertretung zu Windeignungsgebieten

Gesetzliche Mitgliederzahl:  
5

davon anwesend:  
6

#### Beschluss:

Die Gemeinde Steesow spricht sich mit dieser Beschlussfassung gegen eine Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) im Bereich der Zuständigkeit der Gemeinde Steesow im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aus.

#### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen, 0 befangen

#### Bemerkung:

Von der Beratung und Beschlussfassung waren gemäß § 24 (1) der KV des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) keine\* bzw. folgende\* Mitglieder der Gemeindevertretung\*/des Amtsausschusses\* ausgeschlossen:

Datum: 09.01.2014

Unterschrift:

**Wolfgang Kann**

Bestellter Beauftragter gemäß § 83 Absatz 1  
KV M-V